Art. 41 Träger der Straßenbaulast

[1]Träger der Straßenbaulast sind:

1. für die Staatsstraßen der Freistaat Bayern,

2. für die Kreisstraßen die Landkreise und kreisfreien Gemeinden.

[2]Dies gilt auch für die Ortsdurchfahrten, soweit nicht die Straßenbaulast für diese den Gemeinden obliegt (Art. 42).